



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Per E-Mail
Regierungen

Sachgebiete 11

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IA2-2081-1-8	Bearbeiter Herr Dr. Sommer	München 31.03.2015
	Telefon / - Fax 089 2192-2633 / -12633	Zimmer WPL6-0247	E-Mail Sachgebiet-IA2@stmi.bayern.de

**Ausländer- und Asylrecht;
Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten**

Anlage
Positionspapier vom Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer vom 05.11.2014 (BGBl. I, S. 1649) hat Erleichterungen für die Beschäftigung von Ausländern, die über keinen Aufenthaltstitel verfügen, gebracht. Asylbewerbern und Geduldeten kann danach auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) bereits nach drei Monaten Aufenthalt eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Der gegenwärtig hohe Asylzugang aus den Westbalkanstaaten, aber auch Forderungen aus der Wirtschaft nach mehr Rechtssicherheit bei der Begründung von Berufsausbildungs- und Arbeitsverhältnissen mit Asylbewerbern und Ausländern, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist, geben Anlass, hinsichtlich der

Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen an diesen Personenkreis auf Folgendes hinzuweisen:

1. Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung

1.1 Erlaubnisfreiheit von berufsschulbegleitenden Praktika

Die Erfüllung der Berufsschulpflicht durch jugendliche Asylbewerber oder Geduldete erfolgt, soweit es sich nicht um eine duale Berufsausbildung handelt, nach verschiedenen Modellen (Berufsvorbereitungsjahr, Berufsintegrationsjahr usw.), denen gemeinsam ist, dass die (Berufs-)Schüler an betrieblichen Praktika teilnehmen (vgl. auch § 27 Abs. 3 der Berufsschulordnung – BSO).

Diese praktischen Tätigkeiten bedürfen nur dann einer Genehmigung durch die Ausländerbehörde nach § 61 Abs. 2 AsylVfG bzw. nach § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV), wenn eine Beschäftigung vorliegt. Hierfür kommt es darauf an, ob die Tätigkeit in die schulische Ausbildung integriert ist oder ob der Schwerpunkt bei einer beruflichen Ausbildung oder sonstigen beruflichen Tätigkeit liegt.

Die im Rahmen der Erfüllung der Berufsschulpflicht vorgesehenen Praktika erfüllen regelmäßig die Voraussetzungen einer Integration in den schulischen Bildungsgang. Indizien hierfür sind, dass eine Vertragsbeziehung nur zwischen Schule und Betrieb besteht und der Schüler vom Betrieb keine Vergütung erhält. Sie sind unter der Voraussetzung, dass die Tätigkeit lediglich bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ausgeübt wird, nach § 30 Nr. 2 BeschV nicht als Beschäftigung i. S. d. AufenthG anzusehen. Eine Erlaubnispflicht durch die Ausländerbehörde besteht daher nicht.

Unverändert bleibt es für die duale Berufsausbildung dabei, dass es sich bei dem betrieblichen Teil um eine erlaubnispflichtige Beschäftigung i.S.d. Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung handelt.

1.2 Erteilung von Duldungen für ein Ausbildungsjahr

Soweit eine zeitnahe Abschiebung unmöglich ist und unter den unter Ziffer 2 genannten Voraussetzungen eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann oder nicht erforderlich ist, soll die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG im Fall der Aufnahme einer Berufsausbildung für die Dauer des Ausbildungsjahrs erteilt

werden und nach erfolgreichem Absolvieren des Ausbildungsjahres für das anschließende Ausbildungsjahr verlängert werden. Für das dritte Ausbildungsjahr ist ggf. von der in 60a.2.3.1 i.V.m. 25.4.1.6 AVwV AufenthG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen.

1.3 Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 18a AufenthG

Nach § 18a AufenthG kann unter den dort genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Durch entsprechende Beratung ist darauf hinzuwirken, dass von der Möglichkeit des § 18a AufenthG insbesondere nach erfolgreichem Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung künftig verstärkt Gebrauch gemacht wird. Im Fall der Ersterteilung ist die Aufenthaltserlaubnis in der Regel bereits für zwei Jahre zu erteilen.

1.4 Förderung der Berufsausbildung qualifizierter, als unbegleitete Minderjährige eingereister Ausländer

Ausländer, die als unbegleitete Minderjährige (uM) einreisen, erzielen aufgrund der Maßnahmen der Jugendhilfe und der schulischen Förderung oftmals gute schulische Leistungen. Soweit bei ihnen eine anerkennende Asylentscheidung ergeht, sind sie zur Ausübung jeder Beschäftigung und damit auch zur Berufsausbildung berechtigt. Aufgrund der hohen Gesamtschutzquote des Bundesamts für Migration und Flüchtlingen bei uM (2013: 56,6 Prozent) ist darauf hinzuwirken, dass für diesen Personenkreis Asylanträge gestellt werden.

Wird ihr Asylantrag abgelehnt, ist eine Abschiebung in den Heimatstaat bis zum Eintritt der Volljährigkeit nur unter den in der Praxis schwer zu erfüllenden Voraussetzungen des § 58 Abs. 1a AufenthG möglich; Überstellungen in den nach der sog. Dublin-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat sind vom Bundesamt entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung zu beurteilen. Wurde bislang kein Asylantrag gestellt, greift ebenfalls § 58 Abs. 1a AufenthG.

Erfolgt nach Eintritt der Volljährigkeit keine freiwillige Ausreise, hängt die Erteilung von Duldungen wegen Unmöglichkeit der Abschiebung und damit zusammenhängend die Erteilungen von Beschäftigungserlaubnissen maßgeblich vom Herkunftsland ab. Ausländern aus Staaten, in die Abschiebungen z.B. wegen eines Ab-

schiebungsstopps nicht möglich sind, muss eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Soweit sie einen Nationalpass vorlegen oder auf andere Weise an der Klärung ihrer Identität mitwirken, wozu dieser Personenkreis zu- meist bereit ist, kann ihnen in der Regel auch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Damit kann auch eine Berufsausbildung aufgenommen werden.

Als uM eingereiste Ausländer aus Staaten hingegen, in die eine Abschiebung grundsätzlich möglich ist, legen oft keinen Nationalpass vor und wirken an der Identitätsklärung als notwendige Voraussetzung für eine Abschiebung nicht mit. Ihnen muss zwar eine Duldung erteilt werden, die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist aber nach § 33 BeschV ausgeschlossen (vgl. unter 2.2). Unabhängig davon, dass in diesen Fällen die Identitätsklärung von der Ausländerbehörde mit Nachdruck weiter zu betreiben ist, sehen wir es als zulässig an, in geeigneten Einzelfällen, in denen der Betreffende (vor oder nach Eintritt der Volljährigkeit) eine duale Berufsausbildung anstrebt, die für beide Seiten unbefriedigende Situation aufzulösen. Dazu kann dem Betreffenden die Erteilung einer Ermessensduldung mit Beschäftigungserlaubnis für eine qualifizierte Berufsausbildung unter folgenden Voraussetzungen zugesagt werden:

- Ablehnende Asylentscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
- Besondere Integrationsleistung (überdurchschnittliche schulische Leistungen in Deutschland, gute deutsche Sprachkenntnisse)
- Straflosigkeit und kein Extremismusbezug
- Vorlage eines gültigen Nationalpasses; wenn dies zeitnah nicht möglich ist, zumindest Identitätsklärung
- Heimreise und Durchführung eines Visumverfahrens für eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung (§ 17 AufenthG) unzumutbar
- Nachweis eines gesicherten Ausbildungsplatzes

Liegen diese Voraussetzungen vor, kann die Ausländerbehörde eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie eine Beschäftigungserlaubnis für das erste Ausbildungsjahr erteilen und entsprechend den Vorgaben unter 1.2 verlängern; nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss käme eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG in Betracht.

2. Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung

2.1 Sichere Herkunftsstaaten und offensichtlich unbegründete Asylanträge

Asylbewerbern und Geduldeten aus sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylVfG) oder deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (§ 30 AsylVfG), sind ab sofort grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) mehr zu erteilen oder zu verlängern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bereits ein dreimonatiger erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt oder ob eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt. Wurde bereits eine Beschäftigungserlaubnis erteilt und hat der Ausländer daraufhin eine Berufsausbildung begonnen, kann im Einzelfall aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Ausnahme zugelassen werden; dabei ist auch das Interesse des Ausbildungsbetriebs an einer Fortsetzung der Ausbildung zu würdigen.

Die ablehnende Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde kann auch auf grundsätzliche migrationspolitische Erwägungen gestützt werden, die dem individuellen Interesse an einer Beschäftigung vorgehen. Die Versagung der Beschäftigungserlaubnis soll deutlich machen, dass mit dem Stellen aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden kann.

2.2 Anwendung von § 33 Beschäftigungsverordnung

§ 33 BeschV ist konsequent anzuwenden. Danach scheidet die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an geduldete Ausländer aus,

1. die zur Erlangung von Leistungen nach dem AsylbLG eingereist sind oder
2. bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

Selbst zu vertreten haben Ausländer Abschiebehindernisse, die sie durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeigeführt haben. Kommen sie aus Staaten, in die eine Abschiebung grds. möglich ist, haben sie die Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendender Maßnahmen insbesondere auch dann selbst zu vertreten, wenn sie keinen Nationalpass vorlegen und bei der Beschaffung von Heimreisepapieren nicht mitwirken. Verlangt beispielsweise die zuständige Behörde des Heimatstaates von Ausländern eine Erklärung, dass sie bereit sind, freiwillig auszureisen, so ist ihnen

die Abgabe dieser Erklärung grundsätzlich zuzumuten. Weigern sich Ausländer, dem nachzukommen, dann behindern sie vorsätzlich behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

Wir weisen darauf hin, dass § 33 BeschV kein Ermessen eröffnet. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist daher ausnahmslos die Beschäftigungserlaubnis zu versagen.

3. Beratung der Ausbildungsbetriebe

Die dargestellte Rechtslage ist ausbildungswilligen Betrieben oft nicht bekannt. Insbesondere fehlen ihnen Kenntnisse zur konkreten aufenthaltsrechtlichen Situation eines Ausbildungsbewerbers. Ausbildungsbetriebe benötigen aber Planungssicherheit. Denn unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird der Abschluss eines Ausbildungsvertrags regelmäßig nur dann in Betracht kommen, wenn die Prognose erwarten lässt, dass der Betreffende seine Ausbildung abschließen und anschließend zumindest einige Zeit im Unternehmen arbeiten kann.

Die Ausländerbehörden werden gebeten, in geeigneter Weise ausbildungswilligen Betrieben für eine individuelle Beratung über die aufenthaltsrechtliche Situation eines Ausbildungsbewerbers zur Verfügung zu stehen. Dabei kann die Ausländerbehörde – abhängig vom Herkunftsstaat – deutlich machen, ob eine Abschiebung aktuell überhaupt in Betracht kommt oder ob die Person über ihre Identität täuscht und deshalb keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann. Soweit noch nicht geschehen, wird in diesem Zusammenhang empfohlen, mit der jeweiligen regionalen Agentur für Arbeit Kontakt aufzunehmen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu prüfen.

Das anliegende Positionspapier wird informatorisch übermittelt.

Wir bitten, die Ausländerbehörden und die Völ in geeigneter Weise zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Sommer
Ministerialrat